

Die Verträglichkeitsabschätzung und -prüfung in der Behördenpraxis

Christine BRAHM



Abbildung 1: Das Untersuchungsgebiet

1. Einführung

Der Landkreis Nürnberger Land liegt im östlichen Mittelfranken. Er grenzt unmittelbar an das Stadtgebiet von Nürnberg im Westen und an den Regierungsbezirk Oberpfalz im Osten an.

Das große Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ und FFH-Gebiete, die überwiegend in der Hersbrucker Alb liegen, umfassen 24,3% der Landkreisfläche. Das entspricht ca. 19 500 ha. Der Anteil der Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ umfasst eine Fläche von ca. 14 600 ha, die FFH-Gebiete umfassen ca. 5 350 ha.

Der Siedlungsdruck und eine hohe Verkehrsbelastung durch die Nähe zum Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen im Westen und Süden des Landkreises, sowie ein starker Erholungsdruck in der östlich gelegenen Hersbrucker Alb, spiegeln das Spannungsfeld wider, in dem die Untere Naturschutzbehörde arbeitet.

Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“

Das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ liegt im Naturraum Nürnberger Becken, der auch aufgrund der historischen Nutzung durch lichte, flechtenreiche Kiefernwälder auf Sandböden (Nürnberger Steckerleswald) geprägt ist. Durch

die naturnahe Forstwirtschaft wurden in den letzten Jahren viele Bereiche in standortgerechte Laubmischwälder umgebaut. Die Gewässer im Reichswald sind in der Regel artenarme Sandbäche mit ihrem charakteristischen lockeren Sandgeschiebe und eher instabilen Uferzonen. Auf feuchten Standorten halten sich standortgerechte Erlen-Eschen Auwälder.

Der Nürnberger Reichswald ist Staatswald und liegt im außermärkischen Gebiet. Der Wald gehört verwaltungstechnisch zur Stadt Nürnberg, zum Landkreis Erlangen-Höchstädt und zum Landkreis Nürnberger Land. Er ist als Bannwald ausgewiesen. Es handelt sich nach dem Regionalplan um Wald im Verdichtungsraum.

Für die Bevölkerung des Ballungsraumes hat dieses Waldgebiet einen sehr hohen Stellenwert. Das Gebiet wird sehr stark zur Erholung frequentiert (Wandern, Radeln, Joggen, Reiten). Es bestehen aber auch sehr emotionale Bindungen an den Nürnberger Reichswald, weil dieser Wald auch in der Geschichte der Stadt eine besondere Rolle spielte und daher schon immer für die Nürnberger etwas Besonderes war.

Die Stadt Nürnberg selbst, aber auch einige Gemeinden im Landkreis Nürnberger Land sind mit ihrer Bebauung quasi bis zur Waldgrenze des Reichswaldes vorgedrungen, so dass regelmäßig Interessens- und Nutzungskonflikte entstehen.

Seit der Meldung als Vogelschutzgebiet wurden im Gebiet im Jahr 2003 vier Eingriffsvorhaben bearbeitet, 2004 waren es zwei Fälle, seit Januar 2005 wurden acht Fälle bearbeitet. Insgesamt wurden bisher zwei Vorhaben komplett abgelehnt, zwei Fälle betrafen den Umgebungsschutz, in einem Fall wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, in allen anderen Fällen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde Verträglichkeitsabschätzungen gemacht. Einige Beispiele werden im zweiten Teil des Berichtes vorgestellt.

FFH-Gebiete

Die FFH-Gebiete des Landkreises liegen überwiegend in der Hersbrucker Alb in den Naturräumen nördliche und südliche Frankenalb.

Diese Gebiete werden vor allem durch Erholungssuchende (Natursportarten wie Klettern, Kanufahren und Mountainbiken) stark frequentiert. Hinzu kommen bauliche Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Schutzgebiete. Bisher ist es nicht gelungen, die Idee und das Konzept der Gesundheitsregion „Hersbrucker Alb“ bei den betroffenen Gemeinden so weit zu verankern, dass hinsichtlich baulicher Entwicklungen eine klare Linie zu Gunsten der Bewahrung der natürlichen Schönheit und Ausstattung der Region eingehalten wird.

Das bedeutet, dass auch in diesen Gebieten immer wieder die Verträglichkeit von naturschutzfachlich kritischen Vorhaben zu

Entwurf

Natura 2000

Meldebogen FFH / SPA

Verträglichkeitsprüfung und Verträglichkeitsabschätzung

Natura 2000 - Gebietsnummer, Teilfläche und Bezeichnung:

Projektbezeichnung / Projektträger/ kurze Projektbeschreibung
Flächeninanspruchnahmen / AZ:

Art der durchgeführten Prüfung:

☐ FFH Verträglichkeitsabschätzung

☐ FFH Verträglichkeitsprüfung

Ergebnis der Prüfung:

☐ keine erhebliche Beeinträchtigung

☐ erhebliche Beeinträchtigung

☐ wurden „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ geprüft/durchgeführt

☐ wurden Alternativlösungen geprüft

Zustimmung erteilt: ☐ ja ☐ nein

Anlage:

☐ Prüfbogen Verträglichkeitsabschätzung

☐ Verträglichkeitsprüfung ggf. Gutachten

☐ Gutachten ist einschbar bei:

☐ Stellungnahme / Beurteilung UNB

☐ Lageplan

Name /Behörde /Datum

FFH - regelmäßig aktualisierte 2006 Entwurf für Meldebogen FFH Prüfung.doc

Abbildung 2: Der Meldebogen FFH/SPA der Regierung von Mittelfranken

prüfen ist. In unseren FFH-Gebieten sind es insgesamt weniger Projekte als im Vogelschutzgebiet und diese sind anders gelagert, wie wir später an den Beispielen sehen werden.

Neben den FFH-Gebieten stellen die Fledermausquartiere noch eine Besonderheit der Natura 2000 Gebiete dar. Der Fledermausschutz hatte aber auch ohne die FFH-Gebietsmeldung bereits einen besonderen Stellenwert. Mit einem positiven Beispiel werde ich darauf eingehen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Natura 2000-Schutzgebiete in den Zeiten der Dialogverfahren einen Arbeitsschwerpunkt der Unteren Naturschutzbehörde dargestellt haben. Hinsichtlich der Verträglichkeitsprüfungen ist eine Zunahme an Fällen zu verzeichnen. Eine gewisse Unsicherheit in der Durchführung ist nach wie vor gegeben, was auch durch die Beispiele deutlich wird.

In Mittelfranken hat sich die Zusammenarbeit mit der Höheren Naturschutzbehörde bewährt. Dabei wird sehr pragmatisch vorgegangen. In der Regel finden in einfach gelagerten Fällen telefonische Absprachen statt. In schwierigeren Fällen wird die Höhere Naturschutzbehörde durch die Vorhabens-träger eingeladen und beteiligt.

Die Regierung von Mittelfranken hat zwischenzeitlich einen Meldebogen FFH/SPA herausgegeben, um die anstehende Berichtspflicht zu begleiten. Aus der eigenen Erfahrung kann ich feststellen, dass durch diesen Meldebogen eine gewisse Routine eingekehrt ist und damit verbunden auch das Gefühl, gut vorbereitet für Anfragen zu sein.

Die Arbeit der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Nürnberger Land beschränkt sich jedoch nicht auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Derzeit laufen einige Flurneuordnungsverfahren und es werden viele Landschaftspflegemaßnahmen abgewickelt. Ein be-

sonderes Projekt der Schutz der endemischen Mehlbeere zusammen mit der Evangelischen Kirche – „Ein jeder Baum nach seiner Art“. Daneben sind wir Projektpartner in der Sandachse Franken. Wir weisen außerdem jährlich neue Schutzgebiete aus. Zur Zeit werden für vier Gemeinden Landschaftsschutzgebiete vorbereitet.

Auf Grund des hohen Baudrucks im „Speckgürtel“ von Nürnberg liegt ein Schwerpunkt bei der Bearbeitung von Bauleitplänen mit der neuen Umweltprüfung und bei Bauvorhaben im Außenbereich.

2. Beispiele aus der Behördenpraxis

2.1 Verträglichkeitsabschätzung ohne

Fachgutachten

2.1.1 Hochwasserfreilegung Lechlebach im faktischen Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald

Geplante Maßnahmen: Anlage von Dämmen im Wald und Errichtung eines Drosselbauwerkes. Die Maßnahmen stellen keine Rodung dar. Die Artenzusammensetzung des Waldes kann sich langfristig verändern, jedoch nur dann, wenn häufiger Hochwasserereignisse stattfinden.

Zum Wasserrechtsverfahren wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Die geplanten Maßnahmen wurden im Rahmen der naturschutzfachlichen Stellungnahme für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes als unerheblich eingeschätzt.



Abbildung 3



Abbildung 4

2.1.2 Erweiterung einer Kompostanlage durch die Errichtung einer Halle, die ca. 5 000 m² Fläche beansprucht

Zu diesem Vorhaben wurde von der Unteren Naturschutzbehörde eine Verträglichkeitsabschätzung gemacht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lag das Vorhaben am Rand des Vogelschutzgebietes; die Abgrenzung des Gebietes endete an der Autobahn. Das Vorhaben wurde als unerheblich eingeschätzt, da überwiegend eine auf dem Betriebsgelände vorhandene, geschotterte Fläche und das zur Autobahn nach Westen anschließende Gelände bebaut werden sollte.

2.1.3 Öffnung des Doggerstollens als Gedenkstätte: Lage im FFH-Gebiet

Der Doggerstollen ist eine historische Anlage aus der Zeit des Nationalsozialismus. Die Anlage ist geschlossen. Vor der Schließung war die Stollenanlage von Fledermäusen besiedelt. Die Kirche des Ortes ist als Fledermauswochenstube als FFH-Gebiet gemeldet.

Bei Sanierungsarbeiten im Doggerstollen wurde erreicht, dass in die Türen Fledermausöffnungen eingebaut werden und auch hinter den Türen, Fledermausnisthilfen angebracht werden, da die zerklüfteten Stollenwände mit Spritzbeton gesichert werden mussten.

Inzwischen haben sich im Doggerstollen wieder Fledermäuse angesiedelt. Unter anderem aus diesem Grund wurde die Öffnung der Stollenanlage als Gedenkstätte abgelehnt, da dies mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht zu vereinbaren wäre.



Abbildung 5

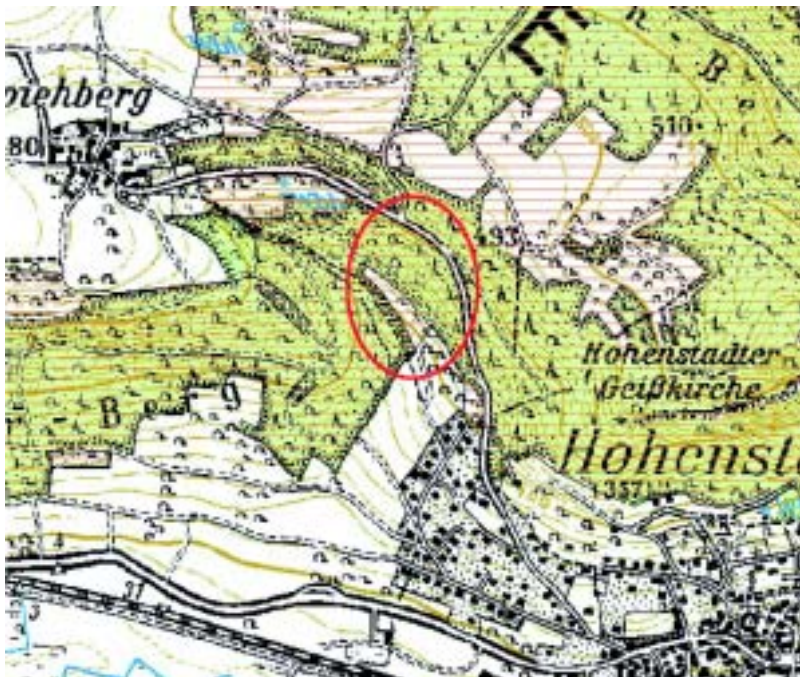


Abbildung 6

2.2 Verträglichkeitsabschätzung mit Fachgutachten

- Errichtung einer Wasserleitung und eines Kanals im FFH-Gebiet

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Baumaßnahme eine Verträglichkeitsabschätzung als Fachgutachten zu seinen Planunterlagen erstellen lassen.

Im Rahmen der Erstellung der Planunterlagen wurden von der beauftragten Landschaftsarchitektin mehrere Varianten untersucht. Als Ergebnis kam die mit den Erhaltungszielen am besten zu vereinbarende Variante zur Ausführung.

Da für Kanalbaumaßnahmen keine öffentlich rechtliche Genehmigung erforderlich ist (wasserrechtlich ist ja immer lediglich der Einleitungs- oder Entnahmetatbestand von Bedeutung), kommt hier der Verträglichkeitsabschätzung bzw. dem Umgang mit den naturschutzrechtlich relevanten Inhalten ein besonderes Gewicht zu.

2.3. Faktisches Vogelschutzgebiet – Veränderungssperre

- Erweiterung einer bestehenden Bogenschießanlage um ein Trainingscamp

Das Vorhaben wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung, so eingeschätzt, dass die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Ausschlaggebend dafür war, dass das Projekt im Gebiet liegt und die Erschließung die durch das Vogelschutzgebiet führt. Da durch den Betrieb eines Trainingscamps eine Intensivierung hinsichtlich der Trainingszeiten (Ganzjahresbetrieb) und der Veranstaltungen (Verein spielt in der Bundesliga) zu erwarten ist, kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden.

In diesem Fall wäre die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Da es sich jedoch um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt kann derzeit keine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.



Abbildung 7

2.4. Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten

2.4.1 Erweiterung eines Sandabbaus im faktischen Vogelschutzgebiet

Im Rahmen der Erstellung des Hauptbetriebsplans wurden vegetationskundliche und faunistische Gutachten erstellt. Im laufenden Genehmigungsverfahren wurde das Gebiet in die Nachmeldekulisse des Vogelschutzgebietes Nürnberger Reichswald aufgenommen. Nachdem es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt, wurde das Verfahren zunächst gestoppt. Auf Wunsch des Antragstellers wurde das Genehmigungsverfahren unter dem Vorbehalt des persönlichen Risikos weiterbetrieben, da hinsichtlich des faktischen Vogelschutzgebietes keine Rechtssicherheit besteht. Der Antragsteller hat die Hauptbetriebsplanunterlagen um eine Verträglichkeitsstudie ergänzt. Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung war eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes. Aus naturschutzfachlicher Sicht konnte dem Vorhaben mit dem Hinweis, dass bezüglich des faktischen Vogelschutzgebietes keine Rechtssicherheit besteht, zugestimmt werden.

Dieser Zusatz wurde in die bergrechtliche Genehmigung aufgenommen.



Abbildung 8



Abbildung 9

2.4.2 Ausweisung eines Industriegebietes im FFH Gebiet

Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung.

Das Gebiet umfasst vier Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 2 177 ha. Die betroffene Teilfläche umfasst 954 ha. Im Verfahren wurden der Vorhabensort und Wirkraum durch Erfassungen vor Ort belegt. Die Bezugsräume wurden bewertungsbezogen festgelegt.

Der Bezugsraum wurde auf 103 ha begrenzt. Der Untersuchungsraum für die Tierartenuntersuchungen wurde auf einen

Radius von 500 m um das Vorhabensgebiet festgelegt, da in diesem Bereich die der Meldung zugrunde liegenden Tierarten erwartet werden konnten.

Das Vorhaben wurde als verträgliches Vorhaben genehmigt. Die Anwendung der Eingriffsregelung hatte jedoch zum Ergebnis, dass es sich um einen nicht ausgleichbaren Eingriff handelt. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde und der im Verfahren durchgeführten Abwägung konnte das Projekt jedoch rechtsfehlerfrei genehmigt werden.

3. Literaturverzeichnis

BURMEISTER, Joachim (2004):

Zur Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000 Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA Empfehlung) – in Natur und Recht Heft 5/2004 S. 296-303

FISCHER-HÜFTLE, Peter (2004):

Zur Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten durch Einwirkungen von außerhalb – in Natur und Recht Heft 3, 2004

KAISER, Thomas (2003):

Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Ein Leitfaden anhand von Praxiserfahrungen – in Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (2)

MATTHIAS, J. Herbert:

Die Prüfung von Plänen und Projekten gemäß BNatSchG i.V.m. Art. 6 (3) und (4) FFH-Richtlinie, „Anforderungen an Erfassung und Bewertung sowie an die Alternativenprüfung“

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (1992): „Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen ... FFH-Richtlinie in Thüringen

Regierungspräsidium Darmstadt (1999):

Information zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Stand 9/1999

Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“; Gem.Bek. vom 04.08.2000

WACHTER Thomas & Beate JESSEL (2002):

Einflüsse auf die Zulassung von Projekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – in Naturschutz und Landschaftsplanung 34 (5)

Anschrift der Verfasserin:

Christine Brahm
Fachreferentin für Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf a.d. Pegnitz

4. Anhang

NATURA 2000-Gebietsnummer

Verträglichkeitsabschätzung

Untere Naturschutzbehörde

NATURA 2000-Gebietsnummer		DE
Kurze Projektbeschreibung		
Prüfkriterien Beschreibung einzelner Projektteile, die zu Beeinträchtigungen führen können:		
Direkte, indirekte, vorübergehende oder sekundäre Auswirkungen des Projekts: - Umfang - Flächenverbrauch - Abstand von NATURA 2000-Gebiet bzw. von wertgebenden Teilflächen - Beanspruchung von Ressourcen - Emissionen - Oberflächenveränderungen (Aushub, Auffüllungen etc.) - Transportbewegungen - Dauer der Störungen - etc.		
Mögliche Veränderungen des Gebiets in Form von - Verkleinerung von LRT u/o Habitaten - Störung wertgebender Arten - Habitatzerschneidung - Verringerung der Populationsgrößen - Veränderung maßgeblicher Schutzparameter (z.B. Wasserqualität, Kleinklima)		
Mögliche Veränderungen des Gebiets als Ganzes: - Beeinträchtigung der Schlüsselfunktionen, die die Struktur des Gebietes definieren - Beeinträchtigung der Schlüsselfunktionen, die die Funktion des Gebietes definieren		
Auflistung von Indikatoren für die o.g. Effekte hinsichtlich - Verlust von LRT oder Arten - Zerschneidung/Fragmentierung - Isolierung/Abtrennung - Störung - Veränderung von Schlüsselementen des Gebiets		
Beschreibung derjenigen Elemente (oder Kombinationen) des Projekts, wo sich die o.g. Einflüsse erheblich auswirken (können) oder wo Art und Umfang der Beeinträchtigungen unklar sind		
Summationswirkung: Gibt es andere Projekte, die darüber hinaus das Gebiet beeinträchtigen können ?		
Art und Weise, in der das Projekt (einzeln oder in Zusammenwirkung) das Gebiet beeinträchtigen könnte:		
Rückfragen, Auskünfte, Informationsquellen		
Erhebliche Beeinträchtigungen können sicher ausgeschlossen werden		
VA durchgeführt		Unterlagen sind dokumentiert/einzusehen bei
am	durch LRA	Untere Naturschutzbehörde _____

Laufener Spezialbeiträge 2/06

Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten

ISSN 1863-6446 – ISBN 3-931175-84-7

Die Themenheftreihe „Laufener Spezialbeiträge“ (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen „Beihefte zu den Berichten der ANL“, „Laufener Forschungsberichte“ und „Laufener Seminarbeiträge“ hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen.

Daneben besteht die Zeitschrift „ANLIEGEN NATUR“ (vormals „Berichte der ANL“).

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a. d. Salzach

Telefon: 0 86 82/89 63-0

Telefax: 0 86 82/89 63-17 (Verwaltung)

0 86 82/89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion/Redaktionsbüro:

Dr. Notker Mallach, ANL

Fon: 0 86 82/89 63-58

Fax: 0 86 82/89 63-16

E-mail: Notker.Mallach@anl.bayern.de

Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Dr. Notker Mallach in Zusammenarbeit mit Johannes Pain (ANL).

Verlag: Eigenverlag

Herstellung:

Satz und Druck werden für jedes Heft gesondert ausgewiesen.

Für das vorliegende Heft gilt:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: Oberholzner Druck KG, 83410 Laufen

Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in ihm enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de. Über diese Adresse ist auch ein Abonnement (=Dauerbestellung) möglich.

Auskünfte über Bestellung und Versand: Thekla Surrer,

Tel. 0 86 82/89 63-32

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen: siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, bitte nur an die Schriftleitung/das Redaktionsbüro senden. Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung. Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.